

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1951)

Rubrik: Korea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genf herbeigeschafft; sie sind für die Zivilopfer der Blockade und der militärischen Operationen auf der Insel Amboina bestimmt.

Der Delegierte des IKRK, Dr. Pflimlin, besuchte wiederholt die in der Hand der indonesischen Streitkräfte befindlichen ambonesischen Gefangenen. Im Juni unternahm er eine mehrwöchige Reise nach den Südmolukken, um die Lage der Zivilbevölkerung zu prüfen.

Korea

Der Präsident des IKRK schlug gleich am Anfang des Jahres 1951 vor, sich persönlich nach Nordkorea zu begeben, um die verschiedenen Probleme hinsichtlich der Kriegsgefangenen und weiteren Kriegsopfer, sowie besonders der Sicherheitszonen zu prüfen; die letztere Frage war bereits Gegenstand zahlreicher früherer Schritte gewesen. Dieses Anerbieten wurde am 24. Januar und 19. März wiederholt. Es blieb unbeantwortet.

Die Wiederaufnahme der Waffenstillstands-Verhandlungen in Korea, die während mehrerer Wochen unterbrochen worden, ließ die Heimschaffung der Kriegsgefangenen erhoffen. Unter Bezugnahme auf seine zahlreichen früheren Vorstellungen wandte sich das IKRK am 15. Dezember an den Oberbefehlshaber der koreanischen Volksarmee und an General Nam Il, Leiter der nordkoreanischen Waffenstillstands-Kommission, und schlug ihnen vor, unverzüglich Delegierte zu senden, die sich mit dem Gefangenenaustausch zu befassen hätten. Gleichzeitig ersuchte es die Regierungen von China und der Sowjetunion, die Durchreise dieser Delegierten zu gestatten. Dem IKRK ist keine Antwort zugekommen.

Endlich ersuchte der Leiter der Delegation des IKRK für Südkorea am 19. Dezember den General Nam Il um eine Be- sprechung. Er erhielt keine Antwort.

Zu wiederholten Malen, aber erfolglos, wandte sich das IKRK an die Nordkoreanische Rotkreuzorganisation, um deren Unterstützung und Verständnis zu erlangen.

Auch auf dem Gebiete der Hilfeleistungen trachtete das Komitee, beiden Seiten in unparteiischer Weise beizustehen; auf seine verschiedenen Vorschläge betr. Unterstützung der Kriegsgefangenen und anderer Konfliktopfer erhielt es jedoch keinerlei Antwort. Auch gelang es dem IKRK nicht, einen Vorrat von Medikamenten, der im März 1951 in Hongkong zusammengestellt

worden war, weiterzuleiten; es ersuchte das Chinesische Rote Kreuz, deren Verteilung zu übernehmen, aber dieses konnte sich nicht dazu entschliessen.

Andererseits hatte das Ungarische Rote Kreuz einem Angebot des IKRK, ihm eine Sendung pharmazeutischer Produkte anzu vertrauen, zugestimmt. Als man bereits hoffen konnte, dass die Lieferung an ihrem Bestimmungsort angelangt sei, berichtete diese Gesellschaft dem Komitee, die Sendung sei nach Budapest zurückgekommen. Im weiteren Verlauf wurden die Medikamente nach Genf zurückbefördert.

Wie bereits im vorhergehenden Jahresbericht erwähnt wurde, konnte das IKRK gleich zu Beginn des Konfliktes eine Delegation in Südkorea einrichten. Deren Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen nahm rasch einen bedeutenden Umfang an, aber es zeigten sich Schwierigkeiten auf andern Gebieten der humanitären Hilfeleistung. Das IKRK wandte sich wiederholt an das Generalsekretariat der Vereinigten Nationen, als auch an den Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Nationen, um eine grössere Bewegungsfreiheit vor allem in den durch das I., II. und IV. Genfer Abkommen umschriebenen Gebieten zu fordern. Diese Schritte zeitigten nicht das gewünschte Ergebnis, und die Delegierten mussten ihre Unterstützungstätigkeit fast ausschliesslich auf die Kriegsgefangenen beschränken.

In bescheidenem Umfang konnten sie sich jedoch mit Zivilhäftlingen in den südkoreanischen Gefängnissen befassen.

Es zeigte sich schon zu Beginn der Feindseligkeiten, dass sehr bedeutende Unterstützungsaktionen erforderlich sein würden. Sobald das IKRK durch seine Delegation darüber verständigt wurde, setzte es seinerseits die verschiedenen Rotkreuzgesellschaften davon in Kenntnis. Gewisse Gesellschaften übermittelten ihm Spenden für Korea. Die Vereinigten Nationen behielten sich jedoch bald das ausschliessliche Recht vor, Hilfsaktionen in Korea durchzuführen. Unter diesen Umständen suchte das IKRK die Bewilligung zu erlangen, dass die ihm anvertrauten Spenden unter seiner Kontrolle und gemäss seinen Methoden verteilt würden. Ein Erfolg ist ihm bisher versagt geblieben, und es sah sich daher bald genötigt, auf alle Unterstützungsaktionen zugunsten anderer Kriegsopfer als der Kriegsgefangenen zu verzichten. Dies alles trug dazu bei, seine und seiner Delegierten Tätigkeit zugunsten der Zivilhäftlinge einzuschränken.

Den Kriegsgefangenen hingegen konnte es ungehindert seine Hilfe zuteil werden lassen.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass das IKRK am 3. Juli und am 6. August 1951 den Oberbefehlshabern der in Korea kämpfenden Streitkräfte gegenüber den Wunsch äusserte, zur Ausübung seiner herkömmlichen humanitären Tätigkeit zugunsten der Konflikt-
opfer ermächtigt zu werden. Diese zwei Aufrufe bezogen sich besonders auf die Waffenstillstands-Verhandlungen, die eben begonnen hatten.

Die verschiedenen Mitteilungen des IKRK an die Behörden inbezug auf den koreanischen Konflikt sowie die bei ihm eingelaufenen Antworten bilden Gegenstand einer Sammlung von Unterlagen, die es unverzüglich zu veröffentlichen beabsichtigt.

=====